

Gesetz

vom...

zur Änderung des Gesetzes über die Pensionskasse des Staatspersonals (Wechsel zum Beitragsprimat)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 9 Abs. 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2011 über die Pensionskasse des Staatspersonals (PKG);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ...;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1 Änderung des Gesetzes über die Pensionskasse des Staatspersonals

Das Gesetz vom 12. Mai 2011 über die Pensionskasse des Staatspersonals (SGF 122.73.1) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Zweck

Die Pensionskasse gewährt im Rahmen der beruflichen Vorsorge Leistungen bei Pensionierung, Invalidität und Tod. Zu diesem Zweck erstellt sie mehrere nach dem Beitragsprimat funktionierende Vorsorgepläne.

Art. 7 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 (neu)

[¹ Die Pensionskasse führt die folgenden Vorsorgepläne:]

a) einen Grundplan im Beitragsprimat («Pensionsplan»);

² Die Pensionskasse kann im Pensionsplan maximal drei Vorsorgepläne vorsehen, unter denen die Versicherten wählen können. Im BVG-Plan und im Zusatzplan für Kader wird hingegen nur ein Vorsorgeplan angeboten.

Art. 8 Abs. 1^{bis} (neu) und Abs. 2

^{1bis} Die Pensionskasse unterbreitet ihrer Aufsichtsbehörde alle fünf Jahre einen Finanzierungsplan für den Pensionsplan zur Genehmigung, der die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

² Dem BVG-Plan und dem Zusatzplan für Kader liegt das Vollkapitalisierungsverfahren zugrunde. Demnach werden die versicherungstechnischen Verpflichtungen mit dem entsprechenden Vorsorgevermögen zu mindesten 100 % gedeckt.

Art. 9 Abs. 2, 3, 3^{bis} (neu) und 4

² Das finanzielle Gleichgewicht des Pensionsplans wird am Finanzierungsplan nach Artikel 8 Abs. 1^{bis} gemessen. Das finanzielle Gleichgewicht des BVG-Plans und des Zusatzplans für Kader wird am Deckungsgrad von 100 % gemessen.

³ Das finanzielle Gleichgewicht des Pensionsplans gilt als erreicht, wenn der Deckungsgrad zum gegebenen Zeitpunkt dem von der Pensionskasse verabschiedeten Finanzierungsplan entspricht. Zudem muss auf der Grundlage von Berechnungen anhand von Projektionen der Finanzierungsplan für die massgebende Finanzierungsperiode eingehalten werden.

^{3bis} Das finanzielle Gleichgewicht des BVG-Plans und des Zusatzplans für Kader gilt als erreicht, wenn der Deckungsgrad zum gegebenen Zeitpunkt mindestens 100 % beträgt. Zudem muss auf der Grundlage von Berechnungen anhand jährlicher Voranschlagsprojektionen der Deckungsgrad von 100 % für die massgebende Finanzierungsperiode eingehalten werden.

⁴ Die massgebende Finanzierungsperiode beträgt zwanzig Jahre ab dem Zeitpunkt des versicherungstechnischen Gutachtens, für den Pensionsplan läuft sie jedoch bis mindestens 2052.

Art. 13 Abs. 1

¹ Im Pensionsplan muss der Pensionskasse ein ordentlicher Beitrag in der Höhe von 25,9 % des versicherten Lohnes entrichtet werden, wovon 10,66 % zulasten der versicherten Person und 15,24 % zulasten des Arbeitgebers gehen. Bietet die Pensionskasse in Anwendung von Artikel 7 Abs. 2 mehrere Vorsorgepläne an, so gehen die daraus resultierenden höheren Beiträge vollständig zulasten der versicherten Personen.

Variante 3 «Steigende Skala»

¹ Im Pensionsplan liegt der Beitrag zulasten der versicherten Person bei 10,66 % des versicherten Lohns. Der Beitrag zulasten des Arbeitgebers wird gemäss folgender Tabelle in Prozenten des versicherten Lohns entsprechend den BVG-Altersstufen festgelegt:

BVG-Alter	Arbeitgeberbeitragssatz
22-34	11,52 %
35-44	13,38 %
45-54	16,13 %
55-70	18,88 %

^{1bis} Bietet die Pensionskasse in Anwendung von Artikel 7 Abs. 2 mehrere Vorsorgepläne an, so gehen die daraus resultierenden höheren Beiträge vollständig zulasten der versicherten Personen.

Art. 19 Abs. 1^{bis} (neu) und Abs.4

^{1bis} Die Mitglieder des Vorstands müssen einen guten Leumund haben und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Insgesamt müssen sie über die zur ordnungsgemässen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Fähigkeiten verfügen, insbesondere in den Bereichen berufliche Vorsorge und Personalwesen, Finanzanlagen und Bauwesen sowie im Rechtswesen.

⁴ Der Staatsrat bezeichnet die sechs Personen, die den Arbeitgeber vertreten.

Art. 30 Übergangsbestimmungen für den Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat im Pensionsplan
a) Betroffene Personen

¹ Der neue Pensionsplan im Beitragsprimat gilt für die Arbeitnehmenden, die am 1. Januar 2021 bei den Arbeitgebern angestellt sind, die gemäss Artikel 4 Abs. 1 und 2 bei der Pensionskasse angeschlossen sind.

² Für Angestellte, deren Dienstverhältnis spätestens am 31. Dezember 2020 endet, gelten weiterhin die Bedingungen des Pensionsplans im Leistungsprimat, der zu diesem Zeitpunkt gilt. Die wohlerworbenen Rechte der übrigen Rentenbeziehenden sind ebenfalls garantiert.

Art. 30a (neu) b) Altersguthaben

Am 1. Januar 2021 schreibt die Pensionskasse dem Altersguthaben jeder aktiven versicherten Person einen Betrag gut, der der Austrittsleistung per 31. Dezember 2020 entspricht, die nach Artikel 81 Abs. 1-3 des zu diesem Zeitpunkt geltenden Reglements vom 22. September 2011 über den Pensionsplan der Pensionskasse des Staatspersonals berechnet wurde.

Art. 30b (neu) c) Kompensation - Grundsätze

¹ Beim Wechsel vom Pensionsplan im Leistungsprimat zum Pensionsplan im Beitragsprimat schreibt die Pensionskasse allen aktiven Versicherten auf dem Altersguthaben einen Kompensationsbetrag gut, sofern sie

- a) über 50-jährig sind (**Variante 1**) / über 45-jährig sind (**Varianten 2 und 3**) und
- b) ihre Stelle vor dem 31. Dezember 2018 angetreten haben.

² Der Kompensationsbetrag entspricht dem einmaligen Betrag, der per 31. Dezember 2018 dem Altersguthaben der versicherten Person zur Abfederung der Auswirkungen des Primatwechsels auf ihre Alterspension gutgeschrieben werden soll. Er errechnet sich aus dem Vergleich der anwartschaftlichen Alterspension per 64. Altersjahr gemäss bisherigem Pensionsplan im Leistungsprimat mit der anwartschaftlichen Alterspension im gleichen Altersjahr im Standardplan.

³ Der Kompensationsbetrag besteht in:

- a) einem Betrag, mit dem zum Zeitpunkt des Primatwechsels für alle über 50-jährigen Versicherten (**Variante 1**) / 45-jährigen Versicherten (**Varianten 2 und 3**) die Kürzung der Alterspension gegenüber der bei einer Pensionierung mit 64 Jahren gemäss bisherigem Pensionsplan zu erwartenden Alterspension auf 11,5 % (**Variante 1**) / 13 % (**Variante 2**) / 15 % (**Variante 3**) begrenzt werden kann; oder in
- b) einem Betrag, mit dem für die 55- bis 64-jährigen Versicherten die Differenz zwischen der im Alter von 64 Jahren erwarteten Alterspension nach dem alten und dem neuen Pensionsplan degressiv im Umfang von 10 % pro Jahr kompensiert werden soll.

⁴ Der Kompensationsbetrag wird anhand der per 31. Dezember geltenden und auf den 31. Dezember 2021 projizierten Parameter berechnet. Jeder begünstigten versicherten Person wird derjenige der

in Absatz 3 genannten Beträge überwiesen, der für sie vorteilhafter ist.

⁵ Der Kompensationsbetrag wird linear über einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem 1. Januar 2021 zu 10 % pro Jahr erworben. Bei Austritt aus der Pensionskasse vor Eintritt eines Vorsorgefalls wird der erworbene Kompensationsbetrag in die Austrittsleistung integriert. Bei vorzeitiger Pensionierung erhalten die Versicherten den vollen Kompensationsbetrag sofort.

⁶ Für die mit Polizeigewalt ausgestatteten Beamtinnen und Beamten liegen das Berechnungsalter für den Vergleich der Alterspension sowie das Referenzalter für den Kompensationsbetrag bei 60 statt 64 Jahren.

Art. 30c (neu) d) Kompensationsbetrag - Finanzierung

¹ Zur Sicherung der Finanzierung der Kompensationsbeträge überweisen die nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 angeschlossenen Arbeitgeber der Pensionskasse bis spätestens 1. Januar 2021 einen Betrag von 500 Millionen (**Variante 1**) / 600 Millionen (**Variante 2**) / 400 Millionen (**Variante 3**) Franken.

² Die Höhe der Beteiligung der einzelnen Arbeitgeber richtet sich nach den Kosten der Massnahmen nach Artikel 30b Abs. 2 für ihre betroffenen Versicherten. Die Berechnungen basieren auf der Situation per 1. Januar 2020, projiziert auf den 1. Januar 2021.

³ Jeder Arbeitgeber trägt die Kosten für die Kompensationsbeträge seines Personals. Die Pensionskasse informiert bis spätestens 30. Juni 2020 jeden Arbeitgeber über den fälligen Betrag.

⁴ Die Pensionskasse kann dem Staat Freiburg sowie externen Institutionen ein mittelfristiges Darlehen gewähren, das marktgerecht verzinst und über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren zurückgezahlt wird. Die Darlehenshöhe und die sonstigen Modalitäten werden zwischen der Pensionskasse und den betroffenen angeschlossenen Arbeitgebern vertraglich festgelegt.

[Artikel 30d und 30e : nur die zweite Variante betreffende Bestimmungen]

Art. 30d (neu) e) Teil-Rekapitalisierung und Bildung einer genügenden Wertschwankungsreserve - Grundsätzliches

¹ Die nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 angeschlossenen Arbeitgeber überweisen der Pensionskasse bis spätestens 1. Januar 2021 einen Betrag von 350 Millionen Franken für die Teil-Rekapitalisierung der

Pensionskasse und die Bildung einer genügenden Wertschwankungsreserve.

² Die Höhe der Beteiligung der einzelnen Arbeitgeber richtet sich nach der Gesamthöhe der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten oder der Aktiven jedes Arbeitgebers im Verhältnis zum gesamten Rekapitalisierungsbetrag. Die Berechnungen basieren auf der Situation per 1. Januar 2020, projiziert auf den 1. Januar 2021.

³ Die Pensionskasse informiert bis spätestens 30. Juni 2020 jeden Arbeitgeber über seinen anteiligen Betrag.

⁴ Die Übernahme der Rekapitalisierungskosten kann von jedem Arbeitgeber wahlweise mit der Überweisung eines einmaligen Betrags oder in Form eines mit 2,8 % verzinsten Darlehens gewährleistet werden. Die Darlehenshöhe und die sonstigen Modalitäten werden zwischen der Pensionskasse und den betroffenen angeschlossenen Arbeitgebern vertraglich festgelegt.

Art. 30e (neu) f) Teil-Rekapitalisierung und Bildung einer genügenden Wertschwankungsreserve - Auswirkung auf den Arbeitgeberbeitragsanteil

Ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2051 wird der Arbeitgeberbeitrag nach Artikel 13 um zwei Prozentpunkte gekürzt.

Art. 30f (neu) g) Schuldanerkennung

Die von der Pensionskasse mitgeteilten Beträge nach Artikel 30c (**Varianten 1 und 3**) / Artikel 30c und 30d (**Variante 2**) gelten als Schuldanerkennung im Sinne von Artikel 82 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889.

Art. 30g (neu) h) Buchhalterische Erfassung der Beiträge zulasten des Staates

¹ Der gesamte in Anwendung von Artikel 30c (**Varianten 1 und 3**) / der Artikel 30c und 30d (**Variante 2**) zulasten des Staates gehende Betrag wird dem Eigenkapital des Staates belastet und wirkt sich nicht auf die Erfolgsrechnung aus.

² Bei Inkrafttreten des neuen Plans nimmt der Staat bei der Pensionskasse ein Darlehen (**Varianten 1 und 3**) / zwei Darlehen (**Variante 2**) in Höhe des Betrags auf, der ihm gemäss der vorstehenden Bestimmung in Rechnung gestellt wurde. Die Bedingungen und die Modalitäten richten sich nach Artikel 30c Abs. 4 (**Varianten 1 und 3**) / den Artikeln 30c Abs. 4 und 30d Abs. 4 (**Variante 2**).

³ Die folgenden staatlichen Anstalten haben dem Staat den Anteil am vorgenannten Betrag für ihr Personal zu überweisen:

a) *s. Entwurf des erläuternden Berichts Ziff. 4.6.2 und 5.4
(Diskussionen werden während des Vernehmlassungsverfahrens
geführt)*

b) ...

c) ...

⁴ Der Staatsrat legt nach Anhörung der betroffenen Anstalten den Betrag fest, den jede Anstalt dem Staat überweisen muss.

⁵ Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Art. 67 und 72) tragen die Gemeinden zusammen 50 % der Kosten mit der Änderung vom ... dieses Gesetzes in Bezug auf die Lehrpersonen und das sozialpädagogische Personal. Die Aufteilung auf die Gemeinden und die Zahlungsmodalitäten richten sich nach den Artikeln 68 und 69 sowie 73 und 74 des Gesetzes über die obligatorische Schule.

⁶ Der Staat kann den Gemeinden und den vorgenannten Anstalten bei Bedarf ein Darlehen gewähren. Der Staatsrat bestimmt die Darlehensbedingungen und -modalitäten.

Art. 2 Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal

Das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (SGF 122.70.1) wird wie folgt geändert:

Art. 28 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 3 Schlussbestimmung

¹ Dieses Gesetz untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.

² Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.